



**20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindeeigenen Friedhöfe der Landgemeinde Titz
vom 22.07.1982**

**Bestätigung des Bürgermeisters
über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2021, dort TOP 6 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, 10. Dezember 2021

angeheftet
am... 20.12.2021 lu

abgenommen
am.....

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Landgemeinde Titz vom 22.07.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 10. Dezember 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

**20. Satzung vom 09. Dezember 2021
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe
der Landgemeinde Titz vom 22.07.1982**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Friedhofsatzung der Landgemeinde Titz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 08.12.2021 die folgende 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Landgemeinde Titz beschlossen:

Artikel 1

Der Begriff „Gemeinde“ wird geändert auf „Landgemeinde“.

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 1.488 Euro in 1.399 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 523 Euro in 492 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 4.463 Euro in 4.198 Euro geändert.

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. der Betrag von 2.603 Euro in 2.449 Euro geändert.

Artikel 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

4. In Absatz 1 wird der Betrag von 625 Euro in 588 Euro geändert.
5. In Absatz 2 wird der Betrag von 937 Euro in 882 Euro geändert.
6. In Absatz 3 wird der Betrag von 2.344 Euro in 2.205 Euro geändert.
7. In Absatz 4 wird

„Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer Urnenstele wird je Grabstelle eine Gebühr in Höhe von **1.214 Euro** erhoben.“

geändert auf

„Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer Urnenstele wird für die Grabstätte bei der ersten Beisetzung eine Gebühr in Höhe von **2.459 Euro** erhoben. Für die zweite Beisetzung gilt § 6 der Gebührensatzung.“

Artikel 5

§ 5a wird wie folgt geändert:

8. In Absatz 1 wird der Betrag von 2.500 Euro in 2.352 Euro geändert.
9. In Absatz 2 wird der Betrag von 5.950 Euro in 5.597 Euro geändert.
1. In Absatz 3 wird der Betrag von 744 Euro in 1.943 Euro geändert.

Artikel 6

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 a.) wird der Betrag von 542 Euro in 666 Euro geändert.
2. In Absatz 1 b.) wird der Betrag von 157 Euro in 193 Euro geändert.
3. In Absatz 2 a.) wird der Betrag von 645 Euro in 793 Euro geändert.
4. In Absatz 2 b.) wird der Betrag von 157 Euro in 193 Euro geändert.
5. In Absatz 3 wird der Betrag von 105 Euro in 129 Euro geändert.
Zusätzlich wird Absatz 3 ergänzt durch: „Für Aushub und Verfüllung von Rasenurnengräbern, bei der jeweiligen ersten Beisetzung, wird eine Gebühr in Höhe von **183 Euro** erhoben.“
6. In Absatz 4 wird der Betrag von 46 Euro in 145 Euro geändert.
7. In Absatz 5 wird der Betrag von 49 Euro in 168 Euro geändert.

Artikel 7

In § 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 b.) wird der Betrag von 267 Euro in 80 Euro geändert.
2. Absatz 1 c.) wird ergänzt durch „für jede zusätzlich (eine Verschluss- und Schmuckplatte ist im Erwerb des Nutzungsrechtes inbegriffen) Kammerverschluss- bzw. Schmuckplatte einer Urnenstelengrabstätte wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben und“
3. Absatz 1 d.) wird ergänzt durch „für jeden zusätzlichen Schlüssel (zwei Schlüssel sind im Erwerb des Nutzungsrechtes inbegriffen) für den Eingang zu einem in der Trauerhalle befindlichen Kolumbarium wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.“

Artikel 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.